2022.SR.000040

Kleine Anfrage Fraktion FDP/JF (Dolores Dana, FDP/Florence Schmid, JF): Abfindung wegen unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses

Angestellte der Stadt Bern, deren Dienstverhältnis vorwiegend aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, durch die Stadt aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern bei ihrer Anstellung die mögliche Stellenaufhebung nicht bekannt war (Art. 50 Abs. 1 Personalreglement der Stadt Bern).
Die Abfindung wird grundsätzlich während höchstens 24 Monaten ausgerichtet. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Abfindungsdauer aber auf 36 Monate verlängern (Art. 50 Abs. 2 Personalreglement). Ein Härtefall liegt gemäss Art. 97 Abs. 4 der Personalverordnung dann vor, wenn Betroffene nachweisen können, dass sie durch eine zu kurze Abfindungsdauer in eine finanzielle Notlage gebracht werden.

Wir bitten den Gemeinderat entsprechend um Auskunft für den Zeitraum vom 1.1.2011-31.12.2021 wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurden gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Personalreglements Abfindungen ausgerichtet?
2. In wie vielen Fällen wurden gestützt auf die Härtefallregelung gemäss Art. 50 Abs. 2 des Personalreglements über eine Zeit von 24 Monaten hinaus Abfindungen ausgerichtet?
3. In welcher Höhe wurden gestützt auf die Härtefallregelung gemäss Art. 50 Abs. 2 des Personalreglements Abfindungen ausgerichtet?

Bern, 03. März 2022
Erstunterzeichnende: Dolores Dana, Florence Schmid, Erich Hess
Mitunterzeichnende: Tom Berger

Antwort des Gemeinderats

Die Stadt kann gemäss Personalreglement Abfindungen ausrichten, wenn die Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Stadt erfolgt (Entlassung). Aufgrund dessen werden auch Abfindungen ausgerichtet, wenn ein Umplatzierungsverfahren gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Weiter können auch Abfindungen ausgerichtet werden, wenn das Dienstverhältnis in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst wird. Es gibt somit mehrere Gründe, die die Ausrichtung einer Abfindung rechtfertigen.

Eine zentrale Auswertung der Abfindungen ist lediglich bezüglich der Anzahl und Höhe der ausbezahlten Summen möglich. Gemäss Auswertung in SAP wurden zwischen 2011 und 2021 gesamtstädtisch an total 97 Personen Abfindungen in der Höhe von knapp 2 Mio. Franken ausbezahlt. Weder der Grund noch die Berechnungsgrundlage von ausbezahlten Abfindungen lassen sich aus dem Personalinformationssystem SAP auswerten.

Die konkreten Fragen können im Rahmen der kleinen Anfrage nicht beantwortet werden. Die gewünschten Informationen sind nicht im Personalinformationssystem SAP enthalten, sondern aufgrund der dezentralen HR-Struktur auf fünf Direktionen verteilt und können daher nur mit grösserem Aufwand in den Direktionen ermittelt werden.

Bern, 23. März 2022

Der Gemeinderat